

**Fachprüfungsordnung
für das Unterrichtsfach Physik
im Masterstudiengang
für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 12. Dezember 2011 ^{**) ***)}**

(Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 957 / Nr. 134)

geändert durch Art. I der fünften Änderungsordnung vom 15. Januar 2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 13 / Nr. 4)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vom 06.12.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 839 / Nr. 117) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Unterrichtsfach Physik im Masterstudiengang Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module ⁱ**

(1) Mit den erfolgreich abgeschlossenen studienbegleitenden Prüfungen im Fach Physik und ggf. mit der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie im Fach Physik die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen erforderlichen Kompetenzen erworben haben: Die Studierenden

- haben vertiefte fachliche, fachdidaktische und unterrichtspraktische Kenntnisse im Fach Physik erworben,
- überblicken die fachlichen Zusammenhänge im Unterrichtsfach Physik,
- können komplexe physikalische Zusammenhänge zielgruppengerecht aufbereiten und vermitteln.

(2) Das Studium der Physik besteht aus den 3 Pflichtmodulen:

- Fachdidaktische Vertiefung (4 Credits),
- Physik im Kontext (4 Credits),
- Scholorientiertes Experimentieren (9 Credits)

und dem Wahlmodul „Exkursion zu außerschulischen Lernstandorten“.

Darüber hinaus trägt das Fach Physik zum Praxissemester mit einer Lehrveranstaltung im Umfang von 5 bzw. 2ⁱⁱ Credits und zum Modul „Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln“ mit einer Lehrveranstaltung im Umfang von 3 Credits bei.

(3) Im Modul „Fachdidaktische Vertiefung“ erwerben die Studierenden die Fähigkeiten, Aspekte der Inklusion im Physikunterricht in vielfältiger Form zu berücksichtigen.

Inhaltsübersicht: ^{*)}

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Kompetenzziele der Module
- § 3 Lehrveranstaltungsarten
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 8 Modulnoten
- § 9 Bildung der Fachnote
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienplan

^{*)} Inhaltsübersicht redaktionell geändert durch erste Änderungsordnung vom 04.05.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 223 / Nr. 55)

^{**)} Wortlaut „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ durchgängig ersetzt durch Wortlaut „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 893 / Nr. 152), in Kraft getreten am 08.11.2016

^{***)} Wort „Masterarbeit“ durchgängig ersetzt durch „Masterarbeit“ durch dritte Änderungsordnung vom 10.08.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 663 / Nr. 115, in Kraft getreten am 14.08.2017)

^{****)} Wort „Masterprüfung“ durchgängig ersetzt durch „Masterprüfung“ durch dritte Änderungsordnung vom 10.08.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 663 / Nr. 115, in Kraft getreten am 14.08.2017)

Darüber hinaus vertiefen Sie ihre fachdidaktischen Kompetenzen in ausgewählten Themen der Physikdidaktik, z.B. bezüglich der Berücksichtigung von sprachlichen Voraussetzungen oder Schülervorstellungen bei der Gestaltung von Physikunterricht. Die Studierenden können hier aus einer Reihe unterschiedlicher Lehrangebote wählen.

(4) Im Modul „Physik im Kontext“ werden Erkenntnisse und Arbeitsweisen der Physik im Zusammenhang mit anderen Themengebieten angewendet und der Einsatz von Computern in der physikalischen Forschung und Lehre diskutiert und vertieft. Die Studierenden können hier aus einer Reihe unterschiedlicher Lehrangebote wählen.

(5) Im Modul „Schulorientiertes Experimentieren“ erwerben die Studierenden die Fähigkeit, Physikunterricht kompetenzorientiert und adressatengerecht zu planen und zu reflektieren. Dazu gehört u. A., Unterrichtsmethoden und -phasierungen begründet auszuwählen und Lerngelegenheiten unter Berücksichtigung heterogener Lernvoraussetzungen zu gestalten. Ein Schwerpunkt liegt dabei im Erwerb der Fähigkeiten, Experimente adressatengerecht zu planen und präsentieren bzw. Aufbau, Durchführung und Auswertung anzuleiten sowie den didaktischen Wert von Experimenten für die Lernziele im Unterrichtsfach Physik einzuschätzen.

(6) Im Wahlmodul „Exkursion zu außerschulischen Lernstandorten“ sollen die Studierenden ihre physikalischen und physikdidaktischen Fähigkeiten um wissenschaftshistorische, auf Vermittlung und Motivation zielende, technische und ästhetische Aspekte erweitern.

§ 3 Lehrveranstaltungsarten ⁱⁱⁱ

(1) Im Studienfach Physik gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

1. Vorlesung
2. Übung
3. Seminar
4. Kolloquium
5. Praktikum
6. Projekt
7. Exkursion
8. Tutorium
9. Selbststudium

(2) Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

(3) Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen. Sie können als Präsenzübungen ausgeführt sein und dadurch die aktive Teilnahme der Studierenden erfordern.

(4) Seminare bieten die Möglichkeit einer (eigenen) aktiven Beschäftigung mit einer wissenschaftlichen Problemstellung.

(5) Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

(6) Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches exemplarisch darzustellen und die Studierende/den Studierenden mit den Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch Planung, Auswertung und Präsentation eingeübt werden. Experimentalpraktika dienen der Einübung wissenschaftlichen Experimentierens anhand vorgegebener physikalischer Experimente unter Anleitung und erfordern daher die Anwesenheit der Studierenden während der Präsenzzeit.

(7) Ein Projekt eignet sich zur selbstständigen Arbeit an spezifischen Themenschwerpunkten der Physik im Selbststudium. Es kann als Seminar, als Laborarbeit, als Übung o. ä. ausgestaltet sein.

(8) Exkursionen sind in der Regel als Gruppenausflug zu einem Ziel in außerakademischen, aber fachbezogenen Umfeldern gestaltet. Sie bieten Gelegenheiten, die physikalischen und physikdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden um zusätzliche Aspekte und auf zusätzliche Kontexte zu erweitern.

(9) In Tutorien werden Lerninhalte unter der Anleitung erfahrener Betreuer individuell vermittelt und vertieft.

§ 4 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Physik im Masterstudiengang Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen gehören an:

- 3 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

§ 5 Prüfungs- und Studienleistungen ^{iv}

Zur Masterprüfung gehören im Fach Physik die folgenden Modulprüfungen:

- mündliche Prüfung im Modul „Fachdidaktische Vertiefung“
- schriftliche oder mündliche Prüfung im Modul „Physik im Kontext“
- Prüfung in Form eines Experimentalvortrags im Modul „Schulorientiertes Experimentieren“.^v

Darüber hinaus sind in den Modulen "Fachdidaktische Vertiefung" und "Schulorientiertes Experimentieren" Studienleistungen zu erbringen.

§ 6 Masterarbeit ^{vi}

(1) Eine das Studium abschließende Masterarbeit im Fach Physik kann in den Arbeitsgruppen der experimentellen bzw. theoretischen Physik oder im Bereich der Didaktik der Physik angefertigt werden.

(2) Zur Masterarbeit im Fach Physik kann nur zugelassen werden, wer im Fach Physik mindestens 4 Credits erworben hat.

(3) Die Masterarbeit im Fach Physik soll in der Regel 50 Seiten nicht überschreiten.

§ 7 Mündliche Ergänzungsprüfung

Besteht eine studienbegleitende Prüfung aus einer Klausurarbeit, kann sich die oder der Studierende nach der letzten Wiederholung der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 17 Abs. 1 bis 5 der Gemeinsamen Prüfungsordnung entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

§ 8 Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Studienleistungen erbracht wurden und ggf. die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. Die Modulnote ist gleich der in der Modulprüfung erzielten Note.

(2) Für Module, welche nicht durch eine benotete Prüfungsleistung abgeschlossen werden, wird keine Modulnote vergeben.

§ 9 Bildung der Fachnote ^{vii}

Die Fachnote für das Studienfach Physik ist das gewichtete arithmetische Mittel aus den folgenden Modulnoten:

- „Fachdidaktische Vertiefung“ mit dem Gewicht 4/17^{viii},
- „Physik im Kontext“ mit dem Gewicht 4/17^{ix},
- „Schulorientiertes Experimentieren“ mit dem Gewicht 9/17^x

Es wird auf zwei Stellen nach dem Komma mathematisch gerundet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 16.12.2010.

Duisburg und Essen, den 12. Dezember 2011

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage

Studienplan für das Studienfach Physik im Masterstudiengang Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule^{xi}

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Fachdidaktische Vertiefung ^{xii}	4	3	Seminar 1 (z. B. Sprachförderung, Erkenntnisgewinnung im Physikunterricht, ... ges. Kanon vgl. Modulhandbuch)	2		x	SE	2	keine	mündl. Prüfung	1
			Inklusion und Heterogenität	2 (2) ²	x	SE	2				
Schulorientiertes Experimentieren	9	1/3	Vorbereitung zum Praxissemester	3 (0,5) ²	x		SE	2	keine	Experimentalvortrag	1
			Schulorientiertes Experimentieren 1	3	x	SE+PR	4				
			Schulorientiertes Experimentieren 2	3 (0,5) ²	x	SE+PR	4				
Praxissemester ^{xiii}	25 (5 bzw. 2)	2	Begleitveranstaltung (mit Studienprojekt)	5		x	SE	2	keine	mündl. Prüfung	1
			Begleitveranstaltung (ohne Studienprojekt)	2		x	SE	2		-	
			Schulpraxis	13	x						
Physik im Kontext ^{xiv}	4	1	Vorlesung 1 (z. B. Energie und Energieversorgung, Einführung in die Astronomie für die Schule, ... ges. Kanon vgl. Modulhandbuch)	2		x	VO	2	keine	Klausur oder mündl. Prüfung ³	1
			Vorlesung 2 (eine weitere Vorlesung aus demselben Kanon wie bei Vorlesung 1)	2		x	VO	2			
			Vorlesung 3 (eine weitere Vorlesung aus demselben Kanon wie bei Vorlesung 1)	2		x	VO	2			

(Fortsetzung)

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul	
Begleitmodul zur Masterarbeit	3+6	4	Physik und ihre Didaktik	3	x		SE	2	keine	xv		
			Fach 2	3	x							
			Bildungswissenschaften	3	x							
Masterarbeit	20	4										
Summe der Prüfungen												
Summe Credits	20 (+6+25+20)		Credits zu inklusionsbezogenen Themen: 3								3 - 4 ^{xvi}	

¹Es sind eine Veranstaltung (Modul Fachdidaktische Vertiefung) bzw. zwei verschiedene Veranstaltungen (Modul Physik im Kontext) zu wählen.
Der Wahlpflichtkanon ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. Er kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses modifiziert und erweitert werden.

²Angabe der inklusionsbezogenen Leistungspunkte

³Die Prüfungsform wird von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.^{xvii}

(Fußnoten siehe nächste Seite)

-
- i § 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 und 5 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 893 / Nr. 152), in Kraft getreten am 08.11.2016
- ii § 2 Abs. 2 Satz 2 die Ziffer „4“ durch die Ziffernfolge „5 bzw. 2“ ersetzt durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 529 / Nr. 111)
- iii § 3 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3 eingefügt durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 893 / Nr. 152), in Kraft getreten am 08.11.2016
- iv § 5 zuletzt Satz 1, Gliederungspunkt 2 geändert durch dritte Änderungsordnung vom 10.08.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 663 / Nr. 115), in Kraft getreten am 14.08.2017
- v § 5 Satz 1, Gliederungspunkt 4 mitsamt des Wortlauts gestrichen durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 529 / Nr. 111)
- vi § 6 Abs. 2 Ziffer ersetzt durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 893 / Nr. 152), in Kraft getreten am 08.11.2016
- vii § 9 Satz 1 neu gefasst durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 893 / Nr. 152), in Kraft getreten am 08.11.2016
- viii § 9 Satz 1, Gliederungspunkt 1 die Ziffernfolge ersetzt durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 529 / Nr. 111)
- ix § 9 Satz 1, Gliederungspunkt 2 die Ziffernfolge ersetzt durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 529 / Nr. 111)
- x § 9 Satz 1, Gliederungspunkt 3 die Ziffernfolge ersetzt und Gliederungspunkt 4 entfällt durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 529 / Nr. 111)
- xi Anlage/Studienplan zuletzt neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 10.08.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 663 / Nr. 115), in Kraft getreten am 14.08.2017
- xii Anlage/Studienplan, Zeile Modul Fachdidaktische Vertiefung neu gefasst durch Art. I der fünften Änderungsordnung vom 15.01.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 13 / Nr. 4), in Kraft getreten am 16.01.2019
- xiii Anlage/Studienplan, Zeile Modul Praxissemester neu gefasst durch Art. I der fünften Änderungsordnung vom 15.01.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 13 / Nr. 4), in Kraft getreten am 16.01.2019
- xiv Anlage/Studienplan, Zeile Modul Physik im Kontext und Fußnote 1 neu gefasst durch Art. I der fünften Änderungsordnung vom 15.01.2019 (VBl Jg. 17, 2019 S. 13 / Nr. 4), in Kraft getreten am 16.01.2019
- xv Anlage/Studienplan, Zeile Begleitmodul Masterarbeit der Wortlaut „Präsentation mit Diskussion“ sowie die Ziffernfolge „(1)³“ gestrichen durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 529 / Nr. 111), in Kraft getreten am 07.08.2018
- xvi Anlage/Studienplan, Zeile Summe Credits die Ziffernfolge „4 (5)³“ ersetzt durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 529 / Nr. 111), in Kraft getreten am 07.08.2018
- xvii Anlage/Studienplan, bisherige Fußnote „4“ wird zur neuen Fußnote „3“ durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 529 / Nr. 111), in Kraft getreten am 07.08.2018